

Sitzungspolizeiliche Verfügung des Vorsitzenden des 8. Strafsenats
vom 25. April 2024

Für die am 21. Mai 2024 beginnende - grundsätzlich - öffentliche Hauptverhandlung in der Strafsache gegen neun Angeklagte wird für die Dauer der Verhandlung im Sitzungssaal des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Wilhelm-Fay-Straße 20, 65936 Frankfurt am Main, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zum Zuhörerbereich erfolgt für Zuhörer und akkreditierte Pressevertreter ausschließlich über den vor dem Saal abgegrenzten Eingang für Zuhörer.

Der Zugang zum Saal wird am ersten und letzten Verhandlungstag 120 Minuten und an allen weiteren 90 Minuten vor Verhandlungsbeginn für Zuhörer und Medienvertreter geöffnet.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung des jeweiligen Sitzungstages wird der gesamte Saalbereich geschlossen.

2. Zuhörer haben Zutritt zum Sitzungssaal, soweit Sitzplätze im Bereich für die Öffentlichkeit vorhanden sind.

Die im Zuhörerbereich vorhandenen Sitzplätze - mit Ausnahme der gegenwärtig 59 für (akkreditierte) Medienvertreter reservierten Plätze - werden an Zuhörer grundsätzlich in der Reihenfolge des Erscheinens vergeben.

Die Zuhörer erhalten für jeden Sitzungstag bei erstmaligem Zutritt zum Sitzungssaalbereich Kontrollkarten (Nr. 60 bis 120), aus denen der ihnen zugewiesene Sitzplatz ersichtlich ist und die den Beamten vor dem erneuten Betreten des Saales am jeweiligen Tag vorzuweisen sind.

Verlässt ein Zuhörer den durch die Kontrollstelle gesicherten Zuhörerbereich des Sitzungssaals, so ist die Kontrollkarte bei dem im Eingangsbereich befindlichen Gerichtswachtmeister abzugeben. Vor jedem erneuten Zugang zum Zuhörerbereich ist der jeweilige Zuhörer nochmals körperlich nach Maßgabe der Regelung unter II.5. zu untersuchen.

Am Ende des jeweiligen Sitzungstages sind die Kontrollkarten an der saalbezogenen Einlasskontrollstelle dem kontrollierenden Justizwachtmeister zurückzugeben.

3. Zuhörer haben sogleich nach Betreten des Sitzungssaales den zugewiesenen Sitzplatz einzunehmen. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden.
4. Verlassen Medienvertreter nur kurzfristig ihren Platz, ist dieser nicht zu belegen (vgl. hierzu auch IV.6). Freiwerdende Sitzplätze von sonstigen Zuhörern sind unverzüglich weiteren, auf Zutritt wartenden Zuhörern zur Verfügung zu stellen. Sind alle Sitzplätze belegt, werden weitere Personen zurückgewiesen.
5. Während Sitzungspausen, die für länger als 20 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörende und Medienvertreter den mit Sitzplätzen versehenen Zuhörerbereich zu verlassen. Sofern Sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.
6. Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.
7. Für den Ordnungsdienst im Sitzungssaal sind festgelegte Plätze freizuhalten.
8. Im Sitzungssaal dürfen **während der Hauptverhandlung** keine Getränke oder Speisen konsumiert werden. Für Verfahrensbeteiligte bleibt jedoch eine Gestattung durch den Vorsitzenden des Senats in begründeten Einzelfällen vorbehalten.
9. Ton-, Hörfunk-, Fernseh-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind **während der Sitzung ausnahmslos untersagt**.
10. a) Die Sicherheit und Ordnung im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gewährleistet.
b) Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen von § 176 GVG leistet die Polizei Amtshilfe.
c) Den Anweisungen der Justizbediensteten sowie der in Amtshilfe tätig werdenden Polizeikräfte ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
d) Den eingesetzten Polizeibeamten, mit Ausnahme der im Wege der Amtshilfe bei der Vorführung der Angeklagten eingesetzten Polizeikräfte, ist das Führen ihrer Dienstwaffen auf dem Gelände sowie im Gebäude (einschließlich dem Sitzungssaal) gestattet.
e) Den im Rahmen der Transportmaßnahmen für die Angeklagten eingesetzten Beamten ist es ausnahmslos gestattet, während der gesamten Dauer des Verfahrens, ihr Gesicht zu verdecken.

f) Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen von der Polizei dazu Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden, so bedarf dies der Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn, die Einholung einer solchen Einwilligung ist wegen Gefahr im Verzug nicht möglich.

11. Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Zuhörer haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.
12. Vor der Zurückweisung von Besuchern, mit Ausnahme der Zurückweisung bei vollständiger Belegung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze sowie der Zurückweisung, weil sich Zuhörer der Einlasskontrolle nach II.4 nicht unterziehen wollen, ist der Vorsitzende zu verständigen.
13. Der Zutritt zum „Presseraum“ ist ausschließlich den in diesem Verfahren akkreditierten Medienvertretern gestattet.
14. Der Zutritt zu dem Aufenthaltsraum für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist ausschließlich den verfahrensbeteiligten Rechtsbeiständen vorbehalten.
15. Im Übrigen gelten außerhalb des Sitzungssaals die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main verfüigten allgemeinen Anordnungen.

II. Einlasskontrollen

1. Es wird eine saalbezogene Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Medienvertreter) sowie die Zeugen zu unterziehen haben (Regelung für die weiteren Verfahrensbeteiligten unter Ziff. III. 2).
2. Zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinende Gegenstände (zur Demonstration, zum Schlagen, Werfen oder Sprühen wie etwa Flugblätter und Transparente, Waffen im technischen und nichttechnischen Sinn, Stöcke, Schirme, Flaschen, Dosen etc.) **dürfen nicht in den Sitzungssaal verbracht werden.**
Dasselbe gilt für Aktentaschen und andere Behältnisse, Mobiltelefon- und Funkgeräte, tragbare Computer, internetzugangsfähige Karten/Sticks sowie für Ton- und Bildaufnahme bzw. -wiedergabe geeignete Geräte (gesonderte Regelung für Verfahrensbeteiligte).
3. Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist, müssen unter Ausschluss der Haftung in amtliche Verwahrung genommen werden.

4. Zuhörer erhalten **nur dann Zugang** zum Zuhörerbereich, soweit sie

- a) sich am Eingang für Zuhörer mit einem zur Feststellung ihrer Identität (Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz) geeigneten amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Bundespersonalausweis, Reisepass; Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Lichtbildausweis), das mit einem der vorliegenden Person ohne weiteres zuzuordnenden Lichtbild versehen ist, ausweisen;
- b) sich einer insbesondere auf Gegenstände in dem unter II. Nr. 2 bezeichneten Sinne erstreckenden Durchsuchung unterziehen, wobei Frauen von weiblichem und Männer von männlichem Personal zu kontrollieren sind
- c) keine Gegenstände mit sich führen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinen (II. Nr. 2);
- d) nicht aus sitzungspolizeilichen Gründen von der Verhandlung ausgeschlossen sind.

5. Die Durchsuchung erfolgt durch

- a) Abtasten der Kleidung,
- b) Absuchen mit einem Metallsuchgerät,
- c) Überprüfung des auf Verlangen vorzulegenden Inhalts der zur Kleidung gehörenden und sonst mitgeführten Taschen und sonstigen Behältnisse.
- d) das generelle Ablegen von Mänteln und Kopfbedeckungen, Jacken und Schuhe sind auf Verlangen ausziehen bzw. abzunehmen.

Kleidungsstücke und Kopfbedeckungen sind - soweit zur Überprüfung erforderlich - auch dann abzulegen, wenn sich ein Zuhörer darauf beruft, sie aus religiösen Gründen tragen zu müssen. Nach der Durchsuchung ist dem Zuhörer das Wiederanlegen solcher Kleidungsstücke zu gestatten.

- e) Spricht das eingesetzte Suchgerät an, so sind auf Verlangen die Kleidungsstücke, von denen die Reaktion ausgeht, so weit zu öffnen, dass eine weitergehende Überprüfung mit dem Suchgerät möglich ist.
- f) Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.
- g) Zuhörer, die sich nicht wie vorgegeben ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zum Sitzungssaal zu verwehren.

Vor Zurückweisung von Zuhörern ist der Vorsitzende zu verständigen.

6. Die zu kontrollierenden Ausweise sind zur Feststellung der Identität eventueller Störer abzulichten. Zu anderen Zwecken dürfen die Ablichtungen nicht verwendet werden. Die Ablichtungen sind bei Störungen unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen. Sie sind spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag zu vernichten, sofern sie nicht zur Feststellung von Störern benötigt werden.
Die Echtheit der Ausweise kann von den im Wege der Amtshilfe eingesetzten Polizeikräften bei entsprechenden Anhaltspunkten oder Störungen überprüft werden.

III. Verfahrensbeteiligte

1. Zeugen und Sachverständige werden, soweit nichts Anderes in dieser Verfügung geregelt ist, entsprechend den Vorgaben für Zuhörer behandelt. Ihre für die Aussagen nötigen Unterlagen dürfen sie in den Sitzungssaal mitnehmen. Polizeibeamte sind von einer über die Kontrolle des Ausweises hinausgehenden Einlasskontrolle ausgenommen.
2. Die Vertreter des Generalbundesanwalts, Verteidiger und anwaltliche Zeugenbeistände haben sich lediglich auszuweisen. Sie dürfen Taschen und ihre Laptops sowie ihre ausgeschalteten Mobiltelefone/Smartphones mit in den Sitzungssaal nehmen. Kanzleimitarbeiter von Verteidigern sind wie Zuhörer zu behandeln.

IV. Medienvertreter

1. Medienvertreter erhalten grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Zuhörer (vgl. unter II.) Zutritt zum Zuhörerbereich.
2. Akkreditierte Medienvertreter erhalten nach einer Identitätsprüfung (vgl. II.4.a) sowie gegen Vorlage des Akkreditierungsnachweises bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen (Platznummern 1-59) im Zuhörerbereich des Sitzungssaals.
3. Akkreditierte Medienvertreter, die sich gemäß II.4.a) ausgewiesen und ihre Pressezugehörigkeit geeignet nachgewiesen haben (gültiger Presseausweis, Ausweis einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und oder Referenzschreiben - Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung - eines solchen Unternehmens oder ein sonst geeigneter Nachweis), dürfen internetfähige Geräte (zum Beispiel Laptops / Tablets, Mobiltelefone) in den Sitzungssaal bringen. Sie dürfen **ausschließlich im Offline-Betrieb** verwendet

werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.

Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Eine Kontrolle dieser Anordnung durch Gerichtswachtmeisterinnen und Gerichtswachtmeister ist sowohl beim Einlass als auch im Saal jederzeit zulässig.

Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops/Notebooks/Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4. Nicht akkreditierten Journalisten ist (ausschließlich) mitgeführtes Schreibzeug nach Überprüfung zu belassen. Mobiltelefone und Laptops / Notebooks werden insoweit beim Zugang zum Gebäude in Verwahrung genommen. Ihre Nutzung außerhalb des Sitzungssaal ist davon nicht betroffen.
5. Nehmen an einem Verhandlungstag nicht alle akkreditierten Medienvertreter an der Verhandlung teil, so können die freien Plätze an andere anwesende Medienvertreter, deren Anfrage nicht mehr für einen Sitzplatz im Sitzungssaal Berücksichtigung gefunden hatte, in der Reihenfolge der nach dem jeweiligen Eingang der Akkreditierungsanfrage anzufertigenden Liste im Nachrückverfahren für den jeweiligen Verhandlungstag vergeben werden.

Sollte der Sitzplatz auch auf diese Weise nicht an einen akkreditierten Medienvertreter zugeteilt werden können, so kann dieser Platz zunächst einem weiteren, bislang noch nicht akkreditierten Medienvertreter, der sich gemäß II.4.a) ausgewiesen und die Pressezugehörigkeit geeignet nachgewiesen hat (gültiger Presseausweis, Ausweis einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und oder Referenzschreiben - Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung - eines solchen Unternehmens oder ein sonst geeigneter Nachweis) zugewiesen werden.

Sollte der freie Platz auch auf diese Weise nicht an einen Medienvertreter vergeben werden können, steht der Sitzplatz allgemeinen Zuhörern zur Verfügung.

Als freie Plätze werden alle für Medienvertreter reservierten Sitzplätze angesehen, die nicht spätestens bis 10 Minuten vor Beginn der Verhandlung von dem dazu zunächst berechtigten Medienvertreter eingenommen worden sind.

6. Zum Zwecke der Information über das Prozessgeschehen ist Medienvertretern auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige (für einen Zeitraum von nicht länger als 15 Minuten) Verlassen des Sitzungssaales ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.
7. Gegenstände, die zur Störung der Hauptverhandlung - auch durch andere Personen - geeignet erscheinen, dürfen nicht mitgeführt werden.
8. Medienvertreter, die keinen Sitzplatz in dem für akkreditierte Medienvertreter reservierten Bereich im Sitzungssaal erhalten haben, werden wie Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen.

V. Bild- und Tonaufnahmen

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind an allen Verhandlungstagen **nur jeweils 30 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Hauptverhandlung** ausschließlich den nach den Bestimmungen der Verfügung des Vorsitzenden über die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens vom 22. März 2024 akkreditierte Fernsehteams, (Ton-) Aufnahmeteams und Fotografen gestattet.
2. Für die Positionierung der Kameras sowie der Ton- und Bildaufnahmegeräte im Sitzungssaal ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und der eingesetzten Wachtmeister Folge zu leisten.
3. Die gefertigten Aufnahmen dürfen nur zur aktuellen Berichterstattung über das laufende Verfahren verwendet werden.
Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind eigenverantwortlich zu wahren, insoweit gelten insbesondere die Bestimmungen des Presse- und des Kunsturheberrechts.
4. Film-, Ton- oder Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
5. Die Durchführung von Interviews mit Verfahrensbeteiligten oder anderen Personen sind im Sitzungssaal zu keinem Zeitpunkt gestattet.

VI.

Fühlt sich ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer durch die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen in seinen ihm nach der Strafprozessordnung oder

dem Gerichtsverfassungsgesetz stehenden Rechten beeinträchtigt, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

VII. Geltungsdauer

Die vorstehenden sitzungspolizeilichen Anordnungen gelten bis zum Abschluss des hiesigen Strafverfahrens.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Das Verfahren wird sowohl von der inländischen als auch der ausländischen Presse mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgt. In derartigen Fällen ist eine Sitzplatzreservierung zulässig und erforderlich.

Die gewählte Anzahl der reservierten Plätze für Medienvertreter in dem Verhandlungssaal trägt dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 169 Absatz 1 S. 1 GVG sowohl mit Blick auf die mittelbare als auch auf die unmittelbare Öffentlichkeit Rechnung.

Die Sitzplatzvergabe für Medienvertreter erfolgt im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach der Reihenfolge der Akkreditierung unter besonderer Berücksichtigung der Art und Weise der Vermittlung der Berichterstattung (Mediengruppen differenziert nach Art des Mediums, Träger des Mediums und Sitz des Mediums) im sogenannten „Topfverfahren“. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 12. April 2013 - 1 BvR 990/13 -, juris).

Der Zulassung von elektronischen Geräten mit Internetzugang im offline Betrieb für Medienvertreter (die nicht zu den Poolführern gehören) liegen folgende Erwägungen zugrunde: Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Eine solche Berichterstattung würde - unabhängig von den Regelungen in § 169 Abs.1 S. 2 GVG - zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, der nicht

durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Bei der Verfahrensgestaltung ist zudem zu beachten, dass die Aussagen von Zeugen und etwaige Einlassungen der Angeklagten nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuhörerkreis erschwert werden sollen. Die dem Gericht zuvörderst obliegende Wahrheitserforschung könnte beeinträchtigt werden, wenn über jede Äußerung in dem Verfahren live und isoliert berichtet werden könnte. Da bereits ein gänzlich Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten zulässig wäre (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31. Juli 2014 - 1 BvR 1858/14 -, juris), erscheint die Zulassung von elektronischen Geräten im Offline-Modus jedenfalls verhältnismäßig.

Der vorbehaltene Widerruf der Zulassung von internetfähigen Geräten im Offline-Betrieb beruht auf einer Abwägung zwischen den Interessen an einem störungsfreien, der Wahrheit dienenden Verhandlungsablauf und den Interessen der Medienvertreter an einer zeitgemäßen und schnellen Berichterstattung. Soweit durch einen Verstoß das in erster Linie dem Verfahren zu Grunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, kann demnach zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs die Nutzung vollständig untersagt werden.

Für die Sitzplatzvergabe für Zuhörer nach der Reihenfolge des Eintreffens ist ebenfalls ermessensleitend, dass alle Zuhörer bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen.

Der angeordnete Umgang mit Ausweisdokumenten von Zuhörern berücksichtigt in der gebotenen Abwägung ausdrücklich die damit potentiell nicht ausschließbar einhergehende Einschüchterung der Zuhörer. Gleichwohl ist die Anordnung geboten und auch verhältnismäßig, da die Belange des geordneten Sitzungsablaufs vor dem Hintergrund des durchzuführenden Staatsschutzverfahrens, mit den nach der Anklageschrift des Generalbundesanwalts bestehenden Bezügen zur sog. „Reichsbürgerszene“, den in der angeordneten Maßnahme liegenden Eingriff für potentielle Zuhörer erkennbar überwiegen (vgl. BVerfG Beschluss vom 11.04.2013 - 2 BvR 722/13).

Frankfurt am Main, den 25. April 2024
8. Strafsenat - Staatsschutzsenat -
Der Vorsitzende